

Satzung

DJK Adler 07 Bottrop e. V.

§ 1 Name, Wesen und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen DJK Adler 07 Bottrop e.V. Er wurde gegründet am 26.08.1907, wiedergegründet am 15.01.1947. Der Sitz des Vereins ist Bottrop.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft und des Katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht deren Satzungen und deren Ordnungen. Der Verein führt das DJK Zeichen, seine Farben sind rot-weiß.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- 1.4 Die Sportpflege des Vereins richtet sich nach den Bestimmungen des Amateursports.
- 1.5 Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend und Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.
- 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52). Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Für Tätigkeiten im Vereinsvorstand können Aufwandsentschädigungen nach (§ 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG) bis in Höhe des Freibetrages ausgezahlt werden.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.8 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.1 Der Verein fördert den Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport. Er sorgt für die Gestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen. Er bekämpft den Drogenmissbrauch.
- 2.2 Er sorgt für Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 2.3 Er arbeitet mit anderen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung, die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und Förderer.

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch die Jugendleitung vertreten. Darüber hinaus bleibt es den einzelnen Abteilungen überlassen, den Mitgliedern unter 16 Jahren ein abteilungsbezogenes Mitbestimmungsrecht einzuräumen.

3.1 Aufnahme, Austritte, Ausschluss

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Quartals möglich. Er muß durch eine schriftliche Erklärung spätestens 4 Wochen vor Quartalsende an die Geschäftsstelle erfolgen.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Vorstand des Diözesanverbandes zulässig.
- e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung und der im Rahmen dieser Satzung beschlossenen Ordnungen.
- b) Die festgesetzten Beiträge in der vom Vorstand festgelegten Form zu entrichten.
- c) Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

§ 4 Organe des Vereins

4.1.1 Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Die Abteilungen.

4.1.2 Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Abteilungsversammlung

4.2 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören die wahlberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Neben der Berichterstattung des Vorstandes und der Abteilungsleiter wird in der Mitgliederversammlung der Vorstand neu gewählt sowie die Kassenprüfer bestellt.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung, Beschlussfassung und Berichterstattung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen dieser Satzung;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins der seit der letzten Mitgliederversammlung abgelaufenen Kalenderjahre. In dieser Versammlung legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und einen von den Kassenprüfern geprüften Finanzbericht vor.
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, den diese unter Einsichtnahme in die Bücher und Belege erstellen sowie Entlastung des Vorstandes.
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge;
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- g) Ein Beschluss, der sich auf die Satzung und die Vereinsbeiträge bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

4.3 Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Das Gleiche gilt für alle anderen Versammlungen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt. Sie werden schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung/Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Über die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem insbesondere die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Redaktionelle oder formelle Änderungen der Satzung, die bei der Eintragung durch das Registergericht gefordert werden, können vom Gesamtvorstand einstimmig beschlossen werden, und sind den Mitgliedern nach erfolgter Eintragung der Satzung in geeigneter Form mitzuteilen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

4.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch

- a) den geschäftsführenden Vorstand
- b) den Gesamtvorstand
- c) wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe diese beantragt. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung(4.3).

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand führt und verwaltet den Verein. Er gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand (5.1) und den Gesamtvorstand (5.2).

5.1 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

Er besteht aus

- a) dem /der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Verwaltungsgeschäftsführer/in
- d) dem/der 1. Finanzgeschäftsführer/in
- e) dem/der 2. Finanzgeschäftsführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein soll.

5.2 Der Gesamtvorstand

Er besteht aus

- a) den fünf Personen des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem/der Jugendleiter/in
- c) dem /der Sozialwart/in
- d) den Abteilungsleitern/innen
- e) dem/der Ehrenvorsitzenden

Die Abteilungsleiter können sich von einem Abteilungsvorstandsmitglied vertreten lassen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

5.3 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- a) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich, er repräsentiert den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Verwaltungsgeschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, fertigt die Einladungen und Protokolle an. Er/sie führt die Gesamtmitgliederliste. Unterstützt wird er/sie durch die Abteilungsvorstände.
- d) Der/die Finanzgeschäftsführer/in verwaltet die Hauptkasse. Er/sie stellt den Haushaltsplan auf und erstellt den Jahresabschluss. Er/sie ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er/sie kontrolliert die Kassen der Abteilungen. Er/sie wird durch den/die 2. Finanzgeschäftsführer/in unterstützt.
- e) Der Sozialwart ist der Ansprechpartner für Versicherungsangelegenheiten im Verein.
- f) Dem/der Jugendleiter/in sind die Betreuung und die Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Er/Sie erfüllt seine/ ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Die Abteilungsleiter/innen sorgen im Sinne der Satzung für sachgerechten Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport. Sie sind für den geordneten Spiel- und Sportbetrieb verantwortlich.

5.4 Wahl und Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- b) Der /die Jugendleiter/in und ihre Stellvertreter/innen werden von der Sportjugend gewählt.
- c) Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 des Gesamtvorstandes und davon drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6 Die Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. In der Abteilungsversammlung gibt der Abteilungsvorstand einen Rechenschaftsbericht ab und legt den von den Kassenprüfern geprüften Finanzbericht vor. Eine Abschrift des Protokolls bekommt der geschäftsführende Vorstand. Alle drei Jahre vor der Mitgliederversammlung werden die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter in den Abteilungen gewählt. Für besondere Aufgaben wie Geschäftsführung, Kassierung, Jugendleitung, Presse u.a. können weitere Mitglieder gewählt werden.

Mit Genehmigung des Gesamtvorstandes können die Abteilungen zur Ausübung des Sports Sonderbeiträge erheben.

§ 7 Austritt

Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ beschlossen werden. Notwendig ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bottroper Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.